

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 18.199.310 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 18.753.081 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.372.800 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.562.326 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.398.035 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.173.350 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.885.315 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.953.000 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 775.315 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.741.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 553.771 EUR und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der vom Rat der Gemeinde Schlangen am 21.12.2017 beschlossenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Die Angabe an dieser Stelle hat rein deklaratorische Bedeutung:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 251 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 491 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 442 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW, wird bezogen auf den Gesamtausgabenbedarf von Einzelmaßnahmen bei

- Hochbaumaßnahmen auf 30.000 EUR
- Straßenbaumaßnahmen auf 50.000 EUR
- Sonstige Investitionen auf 20.000 EUR

festgesetzt.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte (Budgetebene 1) sowie innerhalb der einzelnen Fachbereiche (Budgetebene 2) zu Budgets verbunden.

Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie die Bewirtschaftungsregeln im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden gemäß der -Anlage zum § 9- festgesetzt und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 10

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw-Vermerk bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk – Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk – Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 26. März 2021 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Verfügung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 22.04.2021 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 während der Dienststunden im Rathaus Schlangen, Nebengebäude Im Dorfe 1a, 33189 Schlangen, öffentlich aus und ist unter der Internet-Adresse www.gemeinde-schlangen.de verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 26.04.2021

Marcus Püster
Bürgermeister

Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung

Die Regelungen, die aufgrund des § 83 GO NRW sowie der §§ 21 u. 22 KomHVO NRW den Rahmen der Bewirtschaftung für Erträge, Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen bilden und eine flexible Haushaltsführung ermöglichen, sind im Folgenden ausgeführt.

Damit wird die Leistung der Verwaltung strukturell definiert und die Organisation ist an den Produkten auszurichten. Entsprechend sollen sich Haushaltsplan und Rechnungslegung auf die Produkte und Budgets beziehen. Die durch die KomHVO NRW vorgegebenen flexiblen Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsringe, Deckungskreise) werden soweit möglich und sinnvoll bei der Ausführung des Haushaltsplanes angewendet.

Die im Rahmen der 1. Budgetebene (Produktbudget) entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 GO NRW.

Im Sinne dieser Vorgaben gelten folgende Regelungen:

Budgetbereiche

Die Verwaltung leitet aus den Kostenträgern die Produkte und Fachbereichsbudgets ab, indem sie die Produkte den Fachbereichseinheiten zuordnet. Aus dem Grundsatz der produktorientierten Aufbauorganisation folgt eine zusammenhängende Gliederung zwischen Produkt- und Fachbereichsbudgets.

Budgetebenen

1. Ebene: Produktbudget

Auf der ersten Ebene bilden die kommunal eingerichteten Produkte jeweils ein eigenständiges Produktbudget.

2. Ebene: Fachbereichsbudget

Auf der zweiten Ebene werden die Produktbudgets zu übergeordneten Fachbereichsbudgets (Verantwortungsbereiche) zusammengefasst und entsprechen im Grundsatz der kommunalen Organisationsstruktur

3. Ebene: Gesamtbudget (Gesamthaushalt)

Budgetverantwortung

1. Ebene: Produktverantwortlicher

2. Ebene: Fachbereichsleitung

3. Ebene: Kämmerin

Die Budgetverantwortung beinhaltet die Verantwortung für

- die Erbringung der Leistung in vereinbarter Quantität und Qualität
- die Einhaltung des investiven Budgets (Deckungskreis s. u.)
- die Einhaltung des Sachkostenbudgets (Deckungskreis s. u.)
- die Einhaltung des Personalkostenbudgets (Deckungskreis s. u.)

Die Differenz der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen sind für jedes Budget verbindlich.

Produktübergreifende Deckungskreise

Die folgenden produktübergreifenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils zu eigenen Deckungskreisen zusammengefasst und bilden ein eigenes Budget und sind gegenseitig deckungsfähig.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten werden vom Fachbereich 10 „Finanzen und Personal“ bewirtschaftet und verantwortet. Die Darstellung der Personalkosten erfolgt jedoch auf Produktebene.

Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Instandhaltung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens (Kto. 52150001, 52160001, 52411001, 52411002 und 52411008) sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens (Kto. 52412010 .. 52412090 und 52421001..52422070) werden durch das „Gebäudemanagement“ bewirtschaftet und verantwortet. Die Darstellung der Kosten erfolgt ebenfalls auf Produktebene.

Nicht zahlungswirksame produktübergreifende Erträge und Aufwendungen

Von den Budgets ausgenommen sind die bilanziellen Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus der Auflösung von Sonderposten. Die Aufwendungen aus Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Plan- und Budgetabweichungen

Die Produktverantwortlichen können Mehraufwand oder Mehrausgaben aus dem eigenen Produktbudget entsprechend der nachfolgenden Regeln decken. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Deckungskreise:

- Sachaufwand:
Mehraufwand einer Aufwandsart mit Minderaufwand einer anderen Aufwandsart
- Personalaufwand:
Mehraufwand einer Aufwandsart mit Minderaufwand einer anderen Aufwandsart
- Bewirtschaftungsaufwand:
Mehraufwand einer Aufwandsart mit Minderaufwand einer anderen Aufwandsart
- Mehrausgaben einer investiven Maßnahme mit Minderausgaben einer anderen investiven Maßnahme
- Mehrerlöse dürfen auch zu Mehraufwand führen im Bereich der Sach- und Personalaufwendungen
- Mehreinnahmen im investiven Bereich dürfen auch zu Mehrausgaben im investiven Bereich führen

Ist der Ausgleich innerhalb der Produktbudgets nicht möglich, so ist die nächst höhere Budgetebene (Fachbereich) für die Deckung zuständig. Die Deckung ist auch hier nur innerhalb der Deckungskreise möglich.

Ist auf der Ebene des Fachbereichs keine Deckung möglich, entscheidet die Kämmerin.

Bewirtschaftungseinschränkungen

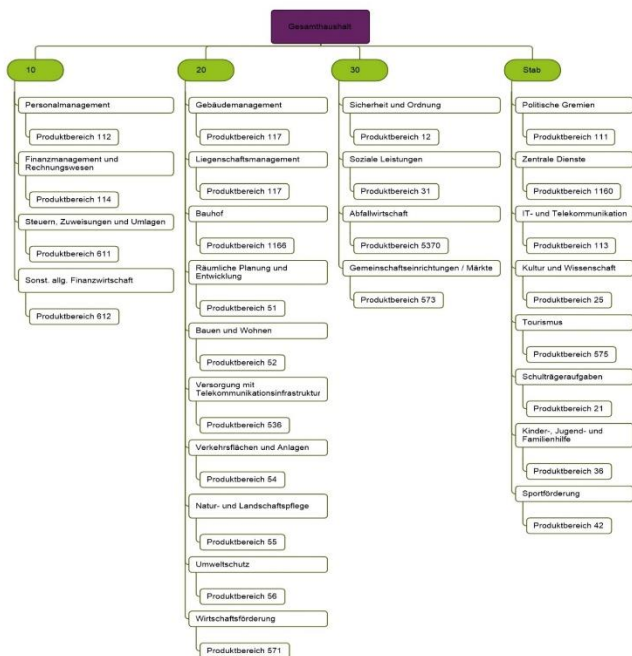
Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 21 Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 2 KomHVO NRW führen. Mindererträge und Mindereinzahlungen sowie Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die sich gegenüber der Planung ergeben, sind dem Fachgebiet Finanzen unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Einhaltung des Budgets absehbar gefährden könnten.

Jeder Budgetverantwortliche hat regelmäßig (mindestens monatlich oder nach Bedarf) Plan/Ist-Abweichungen zu analysieren und eine Vorausschätzung der Jahresendsituation vorzunehmen.

Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gem. § 14 KomHVO NRW separat im Haushalt auszuweisen. Sie dürfen nicht überschritten, übertragen oder zur Deckung herangezogen werden.

Übersicht Budgets und Verantwortungsbereiche



Auftragsvergaben

Auftragsvergaben sind Rechtsgeschäfte, die in Abhängigkeit von ihrer Höhe der Genehmigung bedürfen.

Gem. § 11 Abs. 2 Bst. C der Hauptsatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung bedürfen Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, keiner Genehmigung und sind auf den Bürgermeister übertragen. Bei der Vergabe von Aufträgen wird bis zu einer Summe von 20.000 EUR ein Geschäft der laufenden Verwaltung angenommen.

Vergaben, die über diesem Wert liegen sind durch den Rat gem. § 8 der Hauptsatzung bei haushaltsmäßiger Deckung in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse übertragen worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher

Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 20.500 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen / Mehreinzahlungen resultieren.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten. Davon ausgenommen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu 5.000 EUR.